

## CH\_VB 88.741 vom 16. Dezember 1988

Bundesverwaltung, 1988-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.741](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.741)

FR: CH\_VB 88.741 du 16 décembre 1988

IT: CH\_VB 88.741 del 16 dicembre 1988

### Erwägungen

#### E. 16

Dezember 1988 N 1953 Interpellation Rei'mann Maximilian Aufbaus unseres Staats ist der Bund für die Erfüllung seiner Aufgaben vorrangig auf die aktive und loyale Mitarbeit der Kantone angewiesen. Die vereinzelt nicht zu übersehende Tendenz, regionale und lokale Sonderinteressen vor die Aufgaben und Bedürfnisse des ganzen Landes zu stellen, erfüllt deshalb auch den Bundesrat, bei aller Achtung der kantonalen Souveränität, mit ernsthafter Besorgnis. Eidgenössische Solidarität und Zusammenarbeit dürfen nicht zum abgeltungswürdigen Sonderfall werden, sondern bleiben lebensnotwendige Voraussetzungen unserer Willensnation. Der Bundesrat geht deshalb mit dem Interpellanten darin einig, dass das bundestreue Verhalten eines Kantons nicht mit der Gewährung rechtlich fragwürdiger Sondervorteile abgegolten werden kann. In Fortsetzung seiner bisherigen Politik und im Rahmen seiner Möglichkeiten ist er indessen der festen Absicht, dem Kanton Aargau die ihm gebührende Anerkennung und Stellung im Bund zukommen zu lassen.

2. Zu den einzelnen Fragen

2.1 Die kantonale Verteilung der Arbeitsplätze des Bundes und seiner Regiebetriebe ist von zahlreichen Einflussfaktoren abhängig. Während bei den PTT- und SBB-Betrieben betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte (Leistungsfähigkeit, Kundennähe, wirtschaftliche Betriebsführung) dominieren, ist der Standort der Arbeitsplätze der allgemeinen Bundesverwaltung zu einem beträchtlichen Prozentsatz durch institutionelle Gegebenheiten (z. B. zentrale Verwaltungsstellen am Bundessitz in Bern, Zoll und Grenzschutz in den Grenzkantonen) vorgegeben. Der Handlungsspielraum des Bundesrates bei der räumlichen Verteilung der Bundesarbeitsplätze ist deshalb äusserst gering, dies insbesondere dann, wenn er gleichzeitig den immer höheren Anforderungen an die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Regiebetriebe Rechnung tragen will. Keinesfalls darf eine über- bzw. unterdurchschnittliche Dotierung mit Bundesrichtungen als Indiz für eine Bevorzugung bzw. Benachteiligung einzelner Kantone interpretiert werden. Leicht übersehen wird sehr oft die Tatsache, dass der Bund und seine Betriebe bereits einen sehr hohen Dezentralisierungsgrad aufweisen: so sind rund drei Viertel der Beschäftigten der allgemeinen Bundesverwaltung ausserhalb der Agglomeration Bern untergebracht; bei den Regiebetrieben belaufen sich die entsprechenden Prozentsätze gar auf weit über 90 Prozent. Für den Kanton Aargau ergibt sich bezüglich der Dotation mit Bundesarbeitsplätzen ein differenziertes Bild. In absoluten Zahlen beherbergt dieser Stand inklusive Regiebetriebe um die 6000 Arbeitsplätze des Bundes, wovon rund 1500 auf die allgemeine Bundesverwaltung entfallen. Er rangiert damit unter sämtlichen Kantonen an 9. bzw. 5. Stelle (ohne Regiebetriebe). Gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten des Kantons Aargau beläuft sich der Anteil der Bundesarbeitsplätze auf gut 3 Prozent (inkl. Regiebetriebe) bzw. knapp 1 Prozent (ohne Regiebetriebe), was dem 21. bzw. 11. Rang unter sämtlichen Kantonen entspricht. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der

Standort der Arbeitsplätze der Regiebetriebe weitgehend betrieblich bedingt ist, kann damit bezüglich der Dotation mit Bundes- einrichtungen in keiner Weise von einer Benachteiligung des Kantons Aargau gesprochen werden. 2.2 Mit der in Planung begriffenen Verlegung von drei Bun- desämtern hat der Bundesrat die staatspolitische Bedeu- tung einer verstärkten Dezentralisierung der allgemeinen Bundesverwaltung klar bejaht. Die Abklärungen im Rahmen der geplanten Dezentralisierung der Bundesverwaltung haben indessen auch klar die organisatorischen, finanziel- len und personalpolitischen Grenzen einer Verlegung beste- hender Institutionen des Bundes aufgezeigt. Wie bereits mehrfach zugesichert, ist aber der Bundesrat bereit, bei jeder zukünftigen Neuschaffung einer Bundesein- richtung die dezentrale Unterbringung zu prüfen. Da bereits heute bedeutende Institutionen des Schulratsbereichs im Kanton Aargau bzw. in relativer Nähe davon angesiedelt sind (Paul-Scherrer-Institut bzw. die ETH Zürich), wird der Bundesrat den Schweizerischen Schulrat einladen, die Möglichkeit der Ansiedlung weiterer Einrichtungen des Schulratsbereichs im Kanton Aargau zu prüfen und ihm über die gebotenen Möglichkeiten Bericht zu erstatten. 2.3 Der regionalpolitische Auftrag des Bundes, der durch die dritte Frage des Interpellanten angesprochen wird, besteht im Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und benach- teiligten Gebieten. Der Kanton Aargau fällt nicht in den örtlichen Geltungsbereich der entsprechenden Förderungs- instrumentarien. Wirtschaftliche Kennzahlen, wie z. B. Volkseinkommen pro Kopf, Steuerbelastung oder Finanz- kraft, zeigen, dass der Kanton Aargau durchwegs im ersten Drittel aller Kantone rangiert. Es besteht deshalb kein Anlass, das regionalpolitische Förderungsinstrumentarium auf das Gebiet des Kantons Aargau auszudehnen. 2.4 Zu den rechtlichen und finanziellen Aspekten des geplanten Verzichts auf das Kernkraftwerk Kaiseraugst hat der Bundesrat in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 9. November 1988 bereits ausführlich Stellung genommen. Es sei hier bloss in Erinnerung gerufen, dass mit dem Verzicht auf dieses umstrittene Projekt eine Deblok- kierung der Energiepolitik angestrebt wird, die letztlich auch im Interesse des Kantons Aargau und seiner Wirtschaft liegt. Der Bundesrat ist deshalb der festen Ueberzeugung, dass auch im Kanton Aargau eine anfängliche Enttäuschung einem gewissen Verständnis für die angestrebte Lösung weichen wird. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundes- rates teilweise befriedigt. #ST# 88.777 Interpellation Reimann Maximilian Allgemeine Steueramnestie. Finanzpolitik Amnistie fiscale et nouveau régime financier Wortlaut der Interpellation vom 7. Oktober 1988 Der Bundesrat wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten: 1. Wie stellt er sich grundsätzlich zur Neuauflage einer allge- meinen Steueramnestie in absehbarer Zukunft? 2. Wie hoch schätzt er das Ergebnis einer Amnestie ein, falls eine solche tatsächlich durchgeführt würde? Welche Aus- wirkungen hätte dies auf die Finanzeinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden? 3. Wäre er bereit, eine allgemeine Steueramnestie wegen der zu erwartenden Mehreinnahmen als weiteres Instrument in die aktuelle Neuordnung der eidgenössischen Finanzpoli- tik miteinzubeziehen? Texte de l'interpellation du 7 octobre 1988 Le Conseil fédéral est invité à donner son avis sur les questions suivantes: 1. Que pense-t-il du principe d'une nouvelle amnistie fiscale dans un proche avenir? 2. Quel serait, selon ses évaluations, le résultat d'une amnis- tie éventuelle? Quels en seraient les effets sur les recettes de la Confédération, des cantons et des communes? 3. Est-il prêt à prendre en considération la possibilité d'oc- troyer une amnistie fiscale générale dans le cadre de la révision en cours de la politique fiscale de la Confédération, en raison des recettes accrues qu'on peut en attendre? Mitunterzeichner - Cosignataires: Aliesch, Berger, Biel, Bühler, Cavadini, Cotti, Coutau,

Daepf, Dietrich, Eggly, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Frey  
Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses,  
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali  
digitali Interpellation Fischer-Seengen Stellung des Kantons Aargau im Bund Interpellation  
Fischer-Seengen Rôle dévolu au canton d'Argovie au sein de la Confédération In Amtliches  
Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In  
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band IV Volume  
Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance  
Seduta Geschäftsnummer 88.741 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1988 -  
08:00 Date Data Seite 1952-1953 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

017 001 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.